

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV

Inhalt

I. Grundlagen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzung
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Verfahren

7. Anmeldeverfahren
8. Antragsverfahren und Antragsprüfung
9. Bewilligung
10. Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
11. Nachweis der Verwendung
12. Prüfung der Verwendung

III. Geltungsdauer

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P+R- und B+R-Anlagen
- Anlage 2 - Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV
- Anlage 3 - Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 4 - Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

I. Grundlagen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 29.6.2004 – GVBl. I S. 343) und der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung – ÖPNV-FV vom 3.1.2005, GVBl. II, Nr.2 vom 26.1.2005) sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Gemeinden und Städten des Landkreises Oder-Spree und in Fahrzeuge des ÖPNV.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von diesen Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Oder-Spree entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des übrigen ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Bau/Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
 - b) Bau/Ausbau von Haltestellen;
 - c) Neufahrzeuge gemäß §4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen.
- 2.2 Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree,
- für Maßnahmen des übrigen ÖPNV auch öffentliche oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Landkreis Oder-Spree erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist
2. die Maßnahme im Nahverkehrsplan des Landkreises Oder-Spree vorgesehen ist bzw. für dessen Fortschreibung angemeldet wurde und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden
3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind
4. die Belange Behinderter, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden
5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist
6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Baubeginn vorliegen, dazu gehören:
 - bauplanungsrechtliche Zustimmung
 - Zustimmung der Träger öffentlicher Belange bzw. Herstellung des Benehmens
 - Verfügbarkeit des Grundeigentums (Eigentum des Antragstellers, grundbuchlich oder vertraglich gesichertes Eigentum für die Mindestdauer der Zweckbindung)
 - Nachweis der Finanzierungssicherung
 - die Maßnahme Bestandteil des vom Kreistag bis zum 30.11. eines jeden Jahres bestätigten ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree ist.
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten ist. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.

- 5.2. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau, Zuwegung und Beschaffung.
- 5.3. Die Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Die maximalen Förderhöhen sind in den Anlagen zu dieser Richtlinie geregelt.
- 5.4. Zu den nicht zuwendungsfähigen Kosten zählen insbesondere:
- Grunderwerb und Kosten des Grunderwerbs,
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
 - Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen
 - Aufwendungen des Antragstellers für Beantragung, Überwachung und Abrechnung der Fördermaßnahme,
 - Ausgaben für Planung/Bauüberwachung

6. sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann, sofern zutreffend, Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

II. Verfahren

7. Anmeldeverfahren

- 7.1. Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes und des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree, spätestens bis zum 30.04. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu erfolgen. (Siehe Formblatt in der Anlage)
- 7.2. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - bei baulichen Anlagen Übersichts-/Lageplan (1 : 250)
 - vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsplan

8. Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 8.1. Zuwendungen werden nur nach Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Oder-Spree bis spätestens zum 30.06. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen. Für das Jahr 2005 gilt eine vereinfachte Verfahrensweise; Anmeldungen sind zusammen mit dem Antrag

ab dem 23.2.2005 beim Landkreis Oder-Spree, Amt 20 – SB ÖPNV, Haus B, R.-Breitscheid-Str. 7, 15848 Beeskow zu stellen. Der späteste Abgabetermin ist der 1.6.2005.

- 8.2. Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles,
 - prüffähige Projektunterlagen und für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne gemäß HOAI, Leistungsphase 4,
 - Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
 - Angaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges.
- 8.3. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Landkreis Oder-Spree als Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- 8.4. Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

9. Bewilligung

- 9.1. Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der jährlichen ÖPNV-Investitionsliste des Landkreises Oder-Spree und der jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 9.2. In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum
 - Nebenbestimmungen gemäß §36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (ANBest-G und ANBest-P)
- 9.3. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

10. Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- 10.1. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel nach und entsprechend der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.
- 10.2. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 10.3. Die Rechnungen der Liefernden/Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

11. Nachweis der Verwendung

- 11.1. Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 11.2. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen. Bei Überschreiten des Haushaltsjahres (01.01. bis 31.12.) ist vorab vom Fördermittelgeber eine projektbezogene Einzelfallentscheidung einzuholen.
- 11.3. Das dem Verwendungsnachweis beizufügende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.
Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis die Rechnung und den Nachweis der Rechnungsbegleichung in voller Höhe mit einzureichen.

12. Prüfung der Verwendung

- 12.1. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde.
Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- 12.2. Durch den Fördermittelgeber ermächtigte Personen sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.

Die erforderlichen Unterlagen sind bereit zu halten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.

- 12.3. Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen geregelt ist.
- 12.4. Können geförderte Anlagen und Fahrzeuge vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil (Zeitanteil/Leistungsanteil bis zum Ende der Zweckbindung) zu erstatten.

III. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 22.2.2005 in Kraft.

IV Anlagen

Anlage 1: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P+R- und B+R- Anlagen

- 1.0 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, P+R-, B+R-Anlagen bestimmt.
Die Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 5 T-Euro bei Bushaltestellen und max. 40 T-Euro bei Wendeschleifen.
- 2.0 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.0 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

2.1 Haltestellen

2.1.1 Mindestanforderungen:

- Angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche.
- Ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter.
- Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen.
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kap-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen).
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung).
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich.
- Beleuchtung (Netzanschluss).
- Fahrgastinformationen (Verkehrsunternehmen).

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich.

Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

2.1.2 Gemäß Leitfaden des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sind Haltestellen der Kategorie C Standard-Haltestellen. Nachfolgende Aufstellung gilt als Orientierung für den Antragsteller:

- C1 Standardhaltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion oder besonderer Angebotsqualität (Haltestellen des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs mit mind. 60-Minuten Taktintervall und mindestens 50 Ein- und Aussteiger pro Tag; Umstiegshaltestellen gemäß Fahrplan zwischen Bus/Bus und Bus/Tram)
- C2 Standardhaltestellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung, mäßiger Nachfrage und ohne besondere Angebotsqualität (15 – 50 Ein- und Aussteiger pro Tag)
- C3 Aufkommensschwache Standardhaltestellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung und ohne besondere Angebotsqualität; Aufkommen bis zu 15 Einsteiger und Aussteiger pro Tag

Kategorien	C1	C2	C3
Abfallbehälter	x	x	
Befestigte Wartefläche	x	x	x
Wetterschutzeinrichtung	x	x	
Sitzgelegenheit	x	x	
Beleuchtung	x		
Pflaster im Wetterschutz	x	x	

Darüber hinausgehende Ausstattungen wie Heizung, WC-Anlagen, Schließfächer, Gepäckfächer, Fahrkartenautomaten u.s.w. sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2.2 **P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)**

2.2.1 Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV.
- Ebenerdige Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV.
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen.
- Beleuchtung von Parkflächen.

- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege).
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

2.3 B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

2.3.1 Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis).
- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen
 - Überdachung/Beleuchtung
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherheitsmaßnahmen
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung
- Leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten).
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV).

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

3.0 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme muss zur Verbesserung des ÖPNV beitragen und mit baulich und verkehrlich einwandfreien Lösungen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant sein (Notwendigkeitsnachweis).
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).
- 3.3 Alle baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass sie den Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen entsprechen (barrierefrei).

- 3.4 Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen (P+R, B+R) zur Deckung der Kosten oder tarifliche Verknüpfung mit Verkehrsbetrieben sind nicht förder-schädlich, so sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4.0. *Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen*

4.1 *Zweckbindungsdauer*

- Haltestelle/Wendeplatz 15 Jahre
- P+R-Anlage 20 Jahre
- B+R-Anlage 15 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Anlage 2 Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV

- 1.0 Der Landkreis Oder-Spree gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur bei überwiegendem Einsatz für Verkehre nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 - PBefG – i.d.g.F.) erforderlich sind und ein hohes Kreisinteresse dafür vorliegt.

Diese Richtlinie ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt.

2.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang den Zweck erfüllt.

2.1 Omnibusse

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Kraftomnibussen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

- 2.1.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens **acht Jahre** auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war oder mindestens **400.000 km** überwiegend im Linienverkehr des Antragstellers bzw. in dessen Auftrag erbracht hat.

- 2.1.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.

- 2.1.3 Wird die Förderung der Erstbeschaffung eines Omnibusses durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den erhöhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.

- 2.2 Die Förderung der Erst- oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Ziffern 2.1 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines ggf. bestehenden besonderen Kreisinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde geregelt.

2.3 Die Förderung setzt eine linientypische Fahrzeugkonstruktion und – ausstattung voraus (entsprechend VDV-Richtlinie zur Ausrüstung von Standardlinienbussen). Omnibusse sind, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Erfordernissen, mit Geräten auszurüsten, die eine automatische Speicherung sämtlicher Bewegungsdaten und ausgewählter Statuszustände des Fahrzeuges in anormalen Situationen und deren spätere Auswertung ermöglichen.
Eine nachträgliche Förderung derartiger oder weiterer zusätzlicher Ausrüstungen erfolgt grundsätzlich nicht.

2.4 Die Fahrzeugförderung ist nur möglich, wenn

- die Komplementärfinanzierung gesichert ist,
- die Maßnahme den Aussagen des geltenden Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht, und
- der Antragsteller Inhaber von Liniengenehmigungen ist oder Verkehre, die auf vertraglicher Basis zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides für einen angemessenen Zeitraum festgeschrieben sind, im Auftrag von Genehmigungsinhabern wahrnimmt.

3.0 Bemessungsgrundlage:

3.1 Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es erfolgt eine Begrenzung auf folgende Höchstbeträge je Fahrzeug:

Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge < = 8 m, > 9 Plätze)	36 TEUR
Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge > 8 m < = 11 m)	61 TEUR
Kraftomnibusse in Normalausführung (Länge > 11 m)	87 TEUR
Kraftomnibusse für den Linienverkehr mit mehr als einer gelenkten Achse (außer Gelenkausführung)	107 TEUR
Kraftomnibusse für den Linienverkehr in Gelenkausführung	123 TEUR

- 3.2 Eine zusätzliche Förderung **kann** gewährt werden für folgende Fahrzeugmehrkosten:
- 3.2.1 Die Förderung von Omnibussen mit Verbrennungsmotoren erfolgt systemunabhängig, sofern es sich um ausgereifte, erprobte Technik handelt. Wird durch besondere Antriebs- oder Zusatzsysteme die im Beschaffungsjahr geltende Euro-Abgas-Norm um mindestens eine Stufe übertroffen, können die systembedingten investiven Fahrzeug-Mehrkosten zusätzlich bis zu einer Höhe von maximal 50 von Hundert gefördert werden. Die Ausstattung von Neufahrzeugen mit Russfiltern kann zusätzlich, unabhängig von vorgenannter Voraussetzung, bis zu einer Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.
- 3.2.2 Sofern Omnibusse mindestens einen stufenlosen Ein-/Ausstieg besitzen, erhöhen sich die vorgenannten Höchstbeträge für alle Typen um jeweils 15.000 Euro (Niederflurbus).
- 3.2.3 Eine nachträgliche Aufrüstung von Fahrzeugen mit Fahrgelderhebungssystemen kann bis zu 50% gefördert werden.
- 3.2.4 Eine nachträgliche Aufrüstung von Fahrzeugen mit Fahrgasterhebungssystemen kann bis zu 50% gefördert werden.

Eine weitere Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf die Ausstattung der Kraftomnibusse und deren Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

- 4.0 Sonstige Zusatzbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen
- 4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen gem. 2.3 entsprechen. Eine Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf den Einsatz der Kraftomnibusse liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Mehrausgaben für die Ausstattung neuer ÖPNV-Fahrzeuge mit Videosystemen sind den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuzuordnen, sofern diese Systeme der Erhöhung der Sicherheit bei der Personenbeförderung dienen und ihr Einsatz aus datenschutztechnischen Gründen unbedenklich ist.
- 4.2 Omnibusse sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von 8 Jahren oder über eine Fahrleistung von 400 Tkm überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG einzusetzen.

- 4.3 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.
- 4.4 Als „erstmals zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.

Anlage 3 - Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Antragsteller	Datum	
<p>Landkreis Oder-Spree Amt 20, SB ÖPNV R.-Breitscheid-Str. 7 15848 Beeskow</p>		
<p>Anmeldung zur Gewährung einer Förderung von Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden des Landkreises Oder-Spree</p>		
<p>..... genaue Bezeichnung des Bauvorhabens</p>		
<p>Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree gemäß II. Punkt 7 an.</p>		
<p>1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die Haushaltsjahre angemeldet werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">Folgende Unterlagen sind beigefügt:</p>		
<p>2. Die Gesamtkosten betragen:</p> <p style="padding-left: 20px;">davon zuwendungsfähige Ausgaben</p>	<p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p>	
<p>Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:</p> <p>Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree</p> <p>Eigenmittel des Antragstellers</p> <p>Mittel Dritter</p>		<p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p>
<p>3. Mit dem Vorhaben sollen folgende Veränderungen vorgenommen und verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)</p>		
<p>4. Vom Antragsteller wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Komplementärfinanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist, nachdem die Einordnung in ein Förderprogramm bestätigt wird.</p>		
<p>..... (Ort, Datum)</p>	<p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>	

Anlage 4 - Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Antragsteller	Datum
<p>Landkreis Oder-Spree Amt 20, SB ÖPNV R.-Breitscheid-Str.7 15848 Beeskow</p>	
<p>Antrag zur Gewährung einer Förderung von Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden des Landkreises Oder-Spree</p>	
<p>..... genaue Bezeichnung des Bauvorhabens</p>	
<p>Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens eine Zuwendung nach der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree gemäß II. Punkt 8.</p>	
<p>1. Das Vorhaben wird im Zeitraum durchgeführt.</p> <p style="margin-left: 20px;">Folgende Unterlagen sind beigefügt:</p>	
<p>2. Die Gesamtkosten betragen: € davon zuwendungsfähige Ausgaben €</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:</p> <p style="margin-left: 20px;">Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree € Eigenmittel des Antragstellers € Mittel Dritter €</p>	
<p>3. Mit dem Vorhaben sollen folgende Veränderungen vorgenommen und verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)</p>	
<p>4. Vom Antragsteller wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Komplementärfinanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.</p>	
<p>..... (Ort, Datum)</p>	<p>..... (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>

Anlage 5 - Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Zuwendungsempfänger	Datum
Landkreis Oder-Spree Amt 20, SB ÖPNV R.-Breitscheid-Str.7 15848 Beeskow	
Verwendungsnachweis für eine Zuweisung des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden des Landkreises Oder-Spree	
Zuwendungszweck:	
Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen)	vom:
über:	
Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt:	
Es wurde insgesamt ausgezahlt:	am:
In Anspruch genommener Betrag:	
I. Sachbericht	
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)	

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgaben	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung		Bemerkungen
	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	
Auflistung					
Gesamtkosten					

3. Gegenüberstellung der Förderung

	Lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen		
Ausgaben		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		
Rückzahlungen		

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen überein stimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel)